Tierschutzombudsfrau
Vorarlberg

Vorarlberg
unser Land

Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsstelle des Landes Vorarlberg an die Vorarlberger Landesregierung

Berichtszeitraum 2019

Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz
BGBl. I Nr. 118/2004 idgF
und gemäß § 3 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
BGBl. I Nr. 47/2013 idgF

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung **3**
2. Aufgaben der Tierschutzombudsperson Vorarlberg **3**
3. Tätigkeiten **5**
3.1 Vertretung der Interessen des Tierschutzes *5*
3.2 Parteistellung der Tierschutzombudsperson *6*
3.3 Anlaufstelle Tierschutzfragen und Hinweise/Meldungen *7*
3.4 Gremienarbeit, Tierschutzrat *8*
4. Zusammenfassung, Schlussworte 9

1. Einleitung

Mit 01.01.2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF (TSchG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde auch die Rechtsstellung von Tierschutzombudspersonen geregelt (§ 41 TSchG). Der namensgebende Wortteil „ombud“, abgeleitet aus dem alt(west)nordisch/altisländischen „umboð“ für Auftrag, Vollmacht bedeutet Vermittler, Vertreter oder Bevollmächtigter.

Gemäß § 41 Abs. 10 TSchG hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes BGBl. I Nr. 47/2013 überträgt den gemäß § 41 bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben. Auch nach diesem Gesetz (§ 3 Abs. 1 Z3) hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Tierschutzombudsstelle Vorarlberg ist am Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6901 Bregenz eingerichtet und als Geschäftsstelle dort organisatorisch integriert.

Im gegenständlichen Berichtsjahr wurden die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg von unterschiedlichen Personen ausgeführt:

- Dr.in Marlene Kirchner war vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 als Tierschutzombudsperson tätig.
- Im Zeitraum zwischen 01.05.2019 und 30.09.2019 blieb die Tierschutzombudsstelle personell unbesetzt. Die Tierschutzombudsperson verfügte und verfügt über keine Stellvertretung.
- Mit 01.10.2019 übernahm Dr.in Karin Keckeis im Beschäftigungsausmaß von 80% die Funktion der Tierschutzombudsperson, die auch den vorliegenden Bericht gemäß § 41 Abs. 10 TSchG bzw. § 3 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes vorlegt.

2. Aufgaben der Tierschutzombudsperson Vorarlberg

Zielsetzung des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 TSchG). Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 TSchG sowie auch nach § 3 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher

Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes hat die Tierschutzombudsperson die Aufgabe die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsperson zählen

- die Tierschutz-Interessensvertretung als Organpartei in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren, sowohl bei Verfahren nach dem TSchG als auch nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes,
- in Angelegenheiten dieser Bundesgesetze das Recht der Erhebung von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht sowie der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmen,
- das Einholen von Auskünften und die Wahrnehmung des Rechts auf Akteneinsicht bei den Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch,
- Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Mitarbeit im Tierschutzrat und Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Tierschutzrates

Die beschriebenen Befugnisse bei gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei sowie das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof sind seit der letzten größeren Novelle des TSchG (2017) neu dazu gekommene Aufgaben, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften und die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

Die Parteistellung nach dem TschG und dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes berechtigt, Einsicht in alle Verfahrensakte zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsperson bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

Die Tierschutzombudsperson ist weder Vollzugsorgan noch ist sie berechtigt, behördliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse auszuüben. Vollzugsorgane sind die jeweiligen Verwaltungsbehörden bzw. die zuständigen Amtstierärzte und –ärztinnen. Die Umsetzung der im TSchG, den darin erlassenen Verordnungen und des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Tierschutzbestimmungen festgelegten Mindestanforderungen, derer sich die Tierschutzombudsperson als Organpartei verpflichtet sieht, erfordert eine entsprechende Kommunikation mit den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den dort befassten Amtstierärzten, Straf- und Rechtsabteilungen.

In Verfahren nach anderen Gesetzen (Tiertransportgesetz 2007), die thematische Querschnitte zum Tierschutz aufweisen (Jagd- und Fischerei, Landessicherheitsgesetz etc.), hat die Tierschutzombudsperson ebenso keine Parteistellung wie in gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei.

Im Rahmen der Überwachung von Tierversuchen sind nach § 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012) die Tierschutzombudspersonen der Bundesländer ebenfalls von den zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden) über die durchgeführten Kontrollen bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern regelmäßig zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

3. Tätigkeiten

3.1 Vertretung der Interessen des Tierschutzes

Neben der Wahrnehmung der Funktion als Formal- bzw. Organpartei in Verwaltungsverfahren nach dem TSchG zählen Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit der Prävention von Tierschutzvergehen und Förderung des Bewusstseins und der Anliegen des Tierschutzes zu den zentralen Aufgaben der Tierschutzombudsperson. In der Prävention ist die Multiplikation von Fachwissen zu Tierschutzfragen von zentraler Bedeutung.

Im Sinne der Prävention von Tierschutzproblemen und des optimalen Informationsaustausches galt es bei der Übernahme der Funktion der Tierschutzombudsperson im Oktober 2019 den Kontakt mit den Personenkreisen, die für die Arbeit der Tierschutzombudsperson relevant sind, zu suchen und ins Gespräch zu kommen. Die Kommunikation mit den zuständigen Behörden (AmtstierärztInnen, SachbearbeiterInnen, mit Tierschutz befasste Juristen und Bezirkshauptleute) ist im Rahmen der Parteistellung wichtig und fördert die grundsätzliche Zusammenarbeit in Tierschutzfragen. Darüber hinaus ist der Kontakt mit den Fachabteilungen innerhalb des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, mit dem Büro des Tierschutz-Landesrats, der Tierärztekammer Vorarlberg, Fach- und Bildungseinrichtungen (z.B. Inatura, Rheindelta etc.) und nicht zuletzt mit den im Tierschutz engagierten Vereinen und Menschen von Bedeutung, um sowohl Kern- als auch Querschnittsthemen des Tierschutzes bearbeiten und Tierschutz-Präventionsarbeit im Rahmen von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit leisten zu können.

Ab Dienstantritt im Oktober bis Ende des Jahres 2019 hat die Tierschutzombudsperson 14 Antrittsbesuche und Termine zur Vernetzung in Vorarlberg und 4 Vernetzungstreffen innerhalb Österreichs wahrgenommen. Zum Kennenlernen von Kern-Tierschutzthemen und aktuellen Anliegen in Vorarlberg nahm die Tierschutzombudsperson an 3 öffentlichen Veranstaltungen im Land teil. Die Schwerpunkt-Themen in der Öffentlichkeitsarbeit können erst im Rahmen der weiteren Vernetzung und Einarbeitung in die Funktion der

Tierschutzombudsperson in dem Berichtsjahr folgenden Jahr festgelegt werden. Im Dezember beteiligte sich die Tierschutzombudsperson an einer Presseaussendung zum Thema Silvesterfeuerwerk und Tierschutz.

Im Rahmen der Förderung von Tierschutzprojekten durch das Land Vorarlberg folgte die Tierschutzombudsperson einer Anfrage zur Stellungnahme zu einem im Jahr 2020 geplanten Bildungsprojekt.

Im April 2019 wurde von der Landesregierung eine Task Force „Tiertransporte“ mit dem Arbeitsauftrag einberufen, die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, Tiertransporte aus Vorarlberg weiter zu reduzieren, unbedingt erforderliche Transporte unter vollständiger Einhaltung der Tiertransportvorschriften durchzuführen, Empfehlungen für eine Verbesserung der Ist-Situation zu erarbeiten und praktische Alternativen in den Kernbereichen aufzuzeigen. Da die Tierschutzombudsstelle zu den Zeitpunkten der Sitzungen personell nicht besetzt war, nahmen Mag. Dietmar Buhmann bzw. Dr. Bernhard Zainer für das Umweltinstitut, an welchem die Tierschutzombudsstelle organisatorisch eingebunden ist, an den vorgesehenen Workshops teil. Im November 2019 gab die Tierschutzombudsperson zum vorläufigen Endbericht der Task Force ihre Stellungnahme ab, wobei sie das Handlungsfeld „Gesetze und Verordnungen“ aufgrund des engen Zeitrahmens für die Stellungnahme unkommentiert ließ.

Die Tierschutzombudsperson hat im Zeitraum ab Dienstantritt bis Ende des Jahres 2019 an 2 Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen:

- Qualzucht – wenn Leben Leiden bedeutet (Fachtagung der Tierschutzombudsstelle Steiermark)
- Tier im Recht Tagung 2019, Wien

3.2 Parteistellung der Tierschutzombudsperson

Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren, die wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes geführt werden, werden von den Behörden der Tierschutzombudsstelle übermittelt, um die Parteistellung der Tierschutzombudsperson für den Tierschutz zu wahren.

Im Zeitraum von 01. Oktober bis 31. Dezember des Berichtsjahrs war die Tierschutzombudsstelle in insgesamt 29 Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren und Bewilligungsverfahren (Veranstaltungen mit Tieren und andere Bewilligungen) eingebunden (BH Bludenz 5, BH Dornbirn 5, BH Feldkirch 13, BH Bregenz 6). In 9 dieser Verfahren gab die Tierschutzombudsperson eine fachliche Stellungnahme ab.

Im Zeitraum vor Antritt der berichterstattenden Tierschutzombudsperson wurde die Tierschutzombudsstelle im Berichtsjahr über 32 Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren sowie 24 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG informiert.

Die Einbindung der Tierschutzombudsstelle in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren, die sich oft über längere Zeit erstrecken, wurde sowohl während der Zeit, in der die Tierschutzombudsstelle unbesetzt als auch während der Zeit, in der sie personell besetzt war, von den Bezirksverwaltungsbehörden in unterschiedlichem Ausmaß praktiziert bzw. unterschiedlich gehandhabt. Verwaltungsstrafverfahren sind ein besonders sensibler Aufgabenbereich, und oft die letzte Möglichkeit, rechtskonforme Haltungsbedingungen für Tiere zu erwirken.
In der Rückschau der Bewilligungsverfahren im Berichtsjahr handelte es ich in der Mehrzahl um solche für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG), bei welcher v.a. Kleintiere, aber auch Equiden und Ziegen mitgewirkt bzw. ausgestellt wurden. Es fällt auf, dass für die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen, die in Vorarlberg offensichtlich stattfinden und nach dem Tierschutzgesetz bewilligungspflichtig sind, kein Bewilligungsantrag an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gelangt (z.B. Reitturniere, Ponyreiten).

Im Zusammenhang mit den Befugnissen bei gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei (§ 222 Strafgesetzbuch) erhielt die Tierschutzombudsstelle 4 Verständigungen von zuständigen Staatsanwaltschaften über anhängige Verfahren, bei welchen zum Teil bereits ein Akt in der Tierschutzombudsstelle vorhanden war, sowie Polizeiberichte über Anzeigen wegen Verdachts der Tierquälerei, bei welchen der Tierschutzombudsstelle bislang nicht bekannt ist, ob die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat.

3.3 Anlaufstelle Tierschutzfragen und Hinweise/Meldungen

Die Erteilung von Auskünften zu Tierschutzhemen und die Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen zu Tierschutzmissständen aus der Bevölkerung sind ein zeitintensiver Teil der Tätigkeiten der Tierschutzombudsperson. Die Anfragen und Hinweise gelangen schriftlich via E-Mail oder telefonisch an die Tierschutzombudsperson und wurden meist auf diesen Wegen auch bearbeitet, in wenigen Fällen mittels persönlichem Termin.

Im Zeitraum von Oktober bis Dezember des Berichtsjahres beantwortete die Tierschutzombudsperson 24 Anfragen bzw. Meldungen. 7 davon betrafen Beschwerden oder Hinweise von Bürgern auf zumindest nicht tier- oder artgerechte Haltungen von oder den Umgang mit Tieren. 6 Hinweise wurden der zuständigen Behörde zur tierschutzrechtlichen Überprüfung übermittelt, 1 Beschwerde konnte unmittelbar durch Aufklärung erledigt werden.

Im gesamten Berichtsjahr konnten 59 Anfragen aus den Akten der Tierschutzombudsstelle eruiert werden. Von den insgesamt 24 Meldungen / Hinweisen auf Tierschutzverstöße betrafen in 50% der Fälle Heimtiere (Hunde, Katze, Fische und Vögel), in den anderen 50% Nutztiere (inkl. Pferde).

Die Beantwortung von Anfragen rund um den Tierschutz ist ein wichtiges Tätigkeitsfeld, die Tierschutzombudsstelle kann und wird als fachliche Anlaufstelle angesehen und genutzt, sowohl von der Bevölkerung als auch Fachpersonen, die sich mit tierschutznahen Themen oder Querschnittsbereichen beschäftigen. Die Inhalte der Fragen, die an die Tierschutzombudsstelle herangetragen wurden, sind sehr unterschiedlicher Natur wie es auch die Tierarten und deren Bedürfnisse sind. Sie betrafen neben „klassischen" Tierschutzthemen wie Haltungsanforderungen und -beurteilung, tiergerechter Umgang mit Tieren und Katzenkastration, auch sicherheitspolizeiliche Bestimmungen in Zusammenhang mit Hunden, Bestimmungen bei der Schlachtung, Tiervergrämung, Schädlingsbekämpfung, Fischfangmethoden und Tiertransporte.

3.4 Gremienarbeit, Tierschutzrat

Der Tierschutzrat ist ein beratendes Gremium des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes. Die je Bundesland namhaft gemachten Tierschutzombudspersonen sind u.a. Mitglieder des Tierschutzrates (geregelt im § 42 TSchG).

Die berichterstattende Tierschutzombudsperson nahm an einer von 2 im Berichtsjahr stattfindenden Sitzungen des Tierschutzrats teil (1. Sitzung im Juni 2019 vor Dienstantritt), bei welcher u.a. folgende Anträge eingebracht und angenommen wurden:

- Antrag (seitens der Tierschutzombudspersonen) zur Prüfung der Umsetzbarkeit von in den Niederlanden eingeführten gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Qualzuchtmerkmalen (z.B. Ampelsystem bzw. Grenzwerte bei Brachyzephalie/Kurzköpfigkeit) in Österreich
- Antrag (seitens der Tierschutzombudspersonen) die (fehlenden) Anforderungen für die Haltung von Zuchtgeflügel in der 1. Tierhaltungsverordnung zu regeln und die Käfighaltung von Zuchttieren zu verbieten
- Antrag (seitens der Tierschutzombudspersonen) für ein Verbot der Käfighaltung von Küken und Jungtieren
- Antrag (seitens der Tierschutzombudspersonen) die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs (die i.R. einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit bewilligungspflichtig sind) in der Tierschutz-Sonderhaltungs-Verordnung gesondert zu regeln.
- Antrag der Arbeitsgruppe Nutztiere die erarbeiteten Mindestkriterien zur Wachtelhaltung in der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung einzubringen.

- Antrag der ständigen Arbeitsgruppe Gewerbliche Tierhaltung zur Erstellung eines Gutachtens durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz i.R. einer Studie zur Prüfung von praxistauglichen Methoden der Schlachtung von Garnelen.

Im Rahmen der Sitzung wurde auch eine ad hoc Arbeitsgruppe des Tierschutzrats zur Ausarbeitung von Vorschlägen für den neuen Tierschutzarbeitsplan (u.a. eine der Aufgaben des Tierschutzrates). Die Tierschutzombudsperson hat sich zur Mitarbeit dieser ad hoc Arbeitsgruppe angeschlossen.

Die berichterstattende Tierschutzombudsperson gab i.R. von Begutachtungsverfahren bezüglich Gesetzesänderungen zur Novelle der Tierschutzkontroll-Verordnung eine Stellungnahme ab (u.a. eine der Aufgaben des Tierschutzrates).

Informationen zum Tierschutzrat und Protokolle zu Sitzungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingesehen werden:
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/Tierschutzrat.html

4. Zusammenfassung, Schlussworte

Tiere können ihren Empfindungen und Bedürfnissen nicht mit Ihrer Stimme Ausdruck verleihen. Sie benötigen uns Menschen, die Ihnen eine Stimme geben.

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere in Österreich die Tierschutzombudspersonen mit der Aufgabe der Vertretung der Interessen des Tierschutzes betraut.

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg ein Anliegen, diese Vermittlerrolle mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere auszufüllen und in Problemfällen nachhaltige Lösungen zu finden. Oberstes Gebot sind dabei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tiergerechte Haltung.
Den interdisziplinären Dialog auf Augenhöhe mit allen Einrichtungen und Personen, welche den Umgang mit Tieren pflegen und Interesse an der Weiterentwicklung von Fragen des Tierschutzes haben, sieht die Tierschutzombudsstelle als eine wichtige Voraussetzung für Verbesserungen in der Haltung von Tieren zum Wohle der Tiere.
Da viele Tierschutzprobleme durch Wissenslücken zum Verhalten, zur Empfindungsfähigkeit und den Bedürfnissen von Tieren begründet sind, ist der Tierschutzombudsstelle die Vermittlung von Tierschutzwissen im Sinne der Prävention ein großes Anliegen. Junge Menschen als zukünftige Tierhalter, Berufsgruppen mit Multiplikatorfunktion, aber auch KonsumentInnen sind hier Zielgruppen für ein respektvolles Miteinander von Mensch und Tier.

Die Tierschutzombudsperson dankt allen Personen, die sie im Rahmen der Vernetzung und Zusammenarbeit zur Wahrnehmung Ihrer Funktionen bereits kennenlernen konnte. Auch dem Leiter und den MitarbeiterInnen am Umweltinstitut Vorarlberg sei für die freundliche Aufnahme und die Unterstützung während der andauernden Einarbeitungsphase ein großes Dankeschön ausgesprochen.

Kuh mit neugeborenem Kalb © Karin Keckeis

Tierschutzombudsstelle Vorarlberg

Dr.in Karin Keckeis, Tierschutzombudsperson
Postanschrift: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz
Standortanschrift: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz
T +43 5574 511 42099
F +43 5574 511 942095
tierschutzombudsstelle@vorarlberg.at

Bregenz, im Juli 2020